

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauffen a.N.

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2017 die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.05.2018:

§1 Träger

Die Stadt Lauffen am Neckar betreibt für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen folgende Krippen, Kindergärten, Horte und Kernzeitbetreuungen:

- Kindergarten Brombeerweg:
 - Krippe (für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monate)
 - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Charlottenstraße:
 - Krippe (für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monate)
 - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Herdegenstraße:
 - Krippe (für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monate)
 - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Herrenäcker:
 - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Karlstraße:
 - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Städtle:
 - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kinderkrippe Bismarckstraße:
 - Krippe (für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten)
- Waldkindergarten
 - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Hort und Kernzeit an der Herzog-Ulrich-Grundschule:
 - Hort und Kernzeit (für Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse)
- Kernzeitbetreuung an der Hölderlin-Grundschule
 - Hort und Kernzeit (für Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse)

§2 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Einrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Einrichtungen

die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtungen ein wesentlicher Bestandteil. Die Einbindung der Eltern bzw. anderer Erziehungsberechtigter in das Alltagsgeschehen der Einrichtung sowie ihre Teilhabe am Entwicklungsverlauf ihres Kindes ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder, sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg, sowie die Rahmenkonzeption der Stadt Lauffen am Neckar.

§3 Aufnahme

- (5) In den Einrichtungen können Kinder entsprechend § 1 dieser Satzung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze entsprechend der Betriebsgenehmigung vorhanden sind. Für schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, ist der Besuch eines Kindergartens möglich.
- (6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind, können die Einrichtung besuchen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (7) Der Träger legt in Absprache mit den freien Trägern die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet über die Aufnahme die Gesamtleitung der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (8) Jedes Kind muss gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- (9) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens. Dadurch kommt das Betreuungsverhältnis mit der Stadt Lauffen a.N. zustande. Darüber hinaus muss vor der Aufnahme eine Impfberatung nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer, sowie der Mobilfunknummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

- (11) Die Einrichtungen stehen Kindern, deren Personensorgeberechtigten in der Gemeinde wohnen zu Verfügung. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern die Plätze der Einrichtungen nicht für einheimische Kinder benötigt werden.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Personensorgeberechtigte können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich widerrufen
- (2) Wenn das Kind in die Schule aufgenommen wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Monats Juli.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Nutzungsverhältnis nur aus wichtigem Grund aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt
 - b) von den Personensorgeberechtigten beharrlich gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Leitung der Einrichtung zuwidergehandelt wird
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung, nicht beglichen wird
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs. In diesem Fall steht es dem Träger auch frei, den Personensorgeberechtigten einen Platz in einer anderen Einrichtung mit dem gleichen Betreuungsumfang anzubieten.

§ 5 Wechsel der Einrichtung

Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Einrichtung in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Gesamtleitung durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Einrichtung und die Zustimmung des Trägers gegeben sind.

§ 6 Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Während des Besuchs der Einrichtung geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter/innen über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Mitarbeiter/innen in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- (2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten den Hin- und / oder Rückweg alleine oder in Begleitung eines Geschwisterkindes bewältigen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen der Räume der Einrichtung. Dabei ist das Mitbringen von Fahrzeugen nicht erlaubt.

- (3) Bei Veranstaltungen der Einrichtungen, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsrechtigte mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Laternenfest...), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den anderen Erziehungsberechtigten.
- (4) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.
- (5) Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, welches mit den Aufnahmeformularen ausgehändigt wird.
- (3) Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten nach IfSG unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn beim Kind selbst oder im häuslichen Bereich eine übertragbare Krankheit oder der Verdacht einer solchen Erkrankung auftritt. Übertragbare Krankheiten sind insbesondere Krankheiten im Sinne der §§ 2 und 34 IfSG in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Auch bei einer unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitern/innen verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten, wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes etc., die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger der Einrichtung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. In der Eingewöhnungszeit werden für jedes Kind entsprechende Vereinbarungen über die Dauer der Betreuungszeit mit den Personensorgeberechtigten getroffen.
- (2) Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Urlaub ist ein/e Mitarbeiter/in zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der im Einzelfall zusätzlichen Schließzeiten zu ihren jeweiligen Öffnungszeiten geöffnet.
- (4) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, pädagogische Tage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägers und der jeweiligen Aufsichtsbehörde, sowie in Abstimmung mit allen Einrichtungen der Kommune festgelegt.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder) geregelt.
- (2) In den Einrichtungen (Kindergarten Herdegenstraße, Kindergarten Charlottenstraße, Kindergarten Karlstraße, Kindergarten Brombeerweg, Kinderkrippe Bismarckstraße) werden für das Mittagessen und in den Einrichtungen (Kindergarten Charlottenstraße, Kindergarten Herdegenstraße, Kinderkrippe Bismarckstraße) werden für das Frühstück Verpflegungskosten erhoben. Diese ergeben sich aus einer Mischkalkulation und werden bei nicht Inanspruchnahme nicht zurückerstattet.

§ 10 Versicherungen und Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII)
 - a) auf dem direkten Weg zwischen Wohnort und Einrichtung.
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung.
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest und dergleichen).
- (2) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung sofort zu melden.

- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe sowie persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Es ist verboten, Taschenmesser oder sonstige gefährliche Gegenstände mitzubringen. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss im Einvernehmen mit den Mitarbeiter/innen geregelt werden.

§ 11 Ausflüge

- (1) Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Einrichtung auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (Spielplatz, Einkaufen o.ä.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden.
- (2) Über andere Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Ausflügen und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten. Sollte das Einverständnis nicht gegeben werden, kann das Kind an diesen Aktivitäten nicht teilnehmen.

§ 12 Hygiene

- (1) In jeder Einrichtung gelten, unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Aus diesem Grund kann kein Essen mit nach Hause gegeben werden. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in den Einrichtungen Aktivitäten (z.B. Projekte, Geburtstage) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam „nicht leicht verderbliche“ Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (z.B. Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.
- (2) Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da das Kind bei einer solchen Erkrankung vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

§ 13 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Das Nähere (z.B. Wahl, Aufgaben, Zusammenarbeit, Sitzungen usw.) regeln die Richtlinien des Kultusministeriums für Arbeit und Soziales nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

§ 14 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 15 Bildungs- und Lerndokumentation

- (1) Die Beobachtung der Entwicklungsfortschritte der einzelnen Kinder gehört zum Alltag der Einrichtungen. Regelmäßige Beobachtungen ergeben eine Reihe von Momentaufnahmen in der Lern- und Entwicklungsgeschichte des jeweiligen Kindes. Der Austausch über diese Beobachtungen im Team ermöglicht es, das einzelne Kind in seinen Entwicklungs- und Bildungsprozessen weiter zu unterstützen, zu fördern und zu fordern.
- (2) Die durch diese Beobachtungen gewonnenen Beschreibungen und die Ergebnisse der Reflexionen im Team werden schriftlich festgehalten und - ergänzt durch Werke der Kinder - in einer Dokumentation für das jeweilige Kind gesammelt (Portfolio). Dabei geht es um das Ziel, Bildungsprozesse und Lernfortschritte beim einzelnen Kind zu erkennen, um damit eine solide Grundlage für die gezielte Unterstützung des einzelnen Kindes in seiner Entwicklung zu haben. Diese Dokumentation bietet auch einen guten Ausgangspunkt für das Gespräch der pädagogischen Fachkraft mit den Eltern.
- (3) Den Eltern steht jederzeit der Einblick in die Dokumentationsunterlagen ihres Kindes zu. Ohne die Einwilligung der Eltern dürfen Informationen daraus nicht an Dritte weitergegeben werden und die gesamte Dokumentation wird den Eltern auf Anforderung bzw. spätestens, wenn das Kind die Einrichtung verlässt, ausgehändigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauffen a.N. tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 09.05.2018

Gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen sollte, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufnahmebogen

Name

Vorname

--	--

Geburtsdatum rigkeit PLZ / Wohnort	Geburtsort / Geburtsland Staatsangehö- Konfession Straße / Hausnummer Aufnahme datum Geschlecht
--	---

Austrittsdatum

--	--	--

Anzahl der Kinder in der Familie / Wohngemeinschaft unter 18 Jahren

--	--

Name, Vorname des Geschwisterkindes

Geburtsdatum

--	--

Name, Vorname des Geschwisterkindes

Geburtsdatum

Name, Vorname des Geschwisterkindes

Geburtsdatum

Name, Vorname des Geschwisterkindes

Geburtsdatum

Name, Vorname des Geschwisterkindes

Geburtsdatum

Angaben über die Eltern - Mutter

Name - Vorname

Staatsangehörigkeit

PLZ / Wohnort - Straße / Hausnummer		sorgeberechtigt: Ja Nein	

Arbeitsstätte - Beruf

in Notfällen telefonisch zu erreichen:

privat

E-Mail		mobil geschäftlich	

Angaben über die Eltern - Vater

Name - Vorname

Staatsangehörigkeit

PLZ / Wohnort - Straße / Hausnummer		sorgeberechtigt: Ja Nein	

Arbeitsstätte - Beruf

in Notfällen telefonisch zu erreichen:

privat

_____ mobil	_____ geschäftlich
_____ E-Mail	

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauffen a.N. wurde übergeben.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und nach den Richtlinien über die
ärztliche Untersuchung

Angaben des Kindes

Name - Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

PLZ / Wohnort - Straße / Hausnummer

wurde am _____

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen -
soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung
U _____ erkennen lässt

- ☐ keine medizinischen Bedenken me-
dizinische Bedenken
- ☐ Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen
für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung
werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und der Einrich-
tungsleitung geklärt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum	Stempel / Unterschrift der Ärztin / des Arztes
------------	--

Auskunft zum gesundheitlichen Zustand des Kindes

Überstandene Krankheiten

Krankheiten

Allergien

Impfungen

Tetanus 1. Impfung 2. Impfung 3. Impfung 4. Impfung

sonstige Impfungen

Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Verpflichtungsschein

Ich verpflichte mich hiermit als Mutter / Vater / Sorgeberechtigter des Kindes

.....
(Name des Kindes) (Vorname) (Geburtstag)

.....
(Wohnort, Straße)

den in der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauffen a.N. genannten
Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Datum Unterschrift des Sorgeberechtigten Unterschrift des Sorgeberechtigten

--	--	--

Einverständniserklärung

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Angaben des Kindes

Name - Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

PLZ / Wohnort - Straße / Hausnummer

künftig an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Kindergartens, die nicht auf dem Gelände des Kindergartens stattfinden, teilnimmt.

Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen des Kindergartens wie Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiter/innen des Kindergartens, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Anlage 7

Erklärung über die Bewältigung des Heimweges / Einverständniserklärung

Angaben des Kindes

Name - Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

PLZ / Wohnort - Straße / Hausnummer

Folgende Personen sind berechtigt, mein / unser Kind abzuholen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ich / Wir gebe/n mein / unser Einverständnis, dass das Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.

Ich / Wir erkläre/n, dass mein / unser Kind in die gefahrlose Bewältigung des
Nachhauseweges vom Kindergarten eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen
Sondersituationen trage/n ich / wir Sorge, dass mein /

unser Kind abgeholt wird.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

**Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur
Bildungs- und Entwicklungsdokumentation**

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes / ihrer Kinder anbelangt, von den ErzieherInnen gemachte Wahrnehmungen zu
 - besonderen Interessensäußerungen
 - besondere Fähigkeiten
 - Entwicklungsständen und -fortschritten aber auch
 - Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte

dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten die Frage 2 (siehe nächstes Blatt) bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

1. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass für mein / unser Kind

Name - Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird:

☐ Ja
☐ Nein

2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein / unser Kind bzw. meine / unsere Kinder mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

☐ Ja
☐ Nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung des Kindergartens.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

**Einwilligungserklärung - Interne Veröffentlichung sowie
Veröffentlichungen in örtlichen Druck-Medien**

1. In bin / Wir sind damit einverstanden, dass, um mir / uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten des Kindergartens zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein / unser Kind abgebildet ist, im Kindergarten ausgelegt werden:

☐ Ja
☐ Nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung des Kindergartens.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

**Einwilligungserklärung - Interne Veröffentlichung sowie
Veröffentlichungen in örtlichen Druck-Medien**

2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit folgenden
Veranstaltungen

--	--

--	--

folgende Daten

- | | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| ☐ Name | ☐ Vorname | ☐ Alter |
| ☐ Gruppenbild | ☐ Einzelbild | |

meines / unseres Kindes

Name - Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

in folgenden Druck - Medien

- | | |
|--------------------------------------|---|
| ☐ Lauffener Bote | ☐ Orts- und Regionalteil von
Zeitungen |
|--------------------------------------|---|

veröffentlicht werden.

Zeitungen können eventuell auch im **Internet** eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Ich bin / Wir sind mit einer Veröffentlichung in den angekreuzten Druck - Medien
auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im **Internet** bedeutet: Ja

Nein

☐
☐

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein
formloses Schreiben an die Leitung des Kindergartens.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

**Einverständniserklärung
Entfernung von Zecken**

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir ihr Einverständnis. Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Einrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen und die Stelle entsprechend markieren. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke bei meinem/unserem Kind durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung bin ich / sind wir einverstanden

Name - Vorname	Geburtsdatum
----------------	--------------

☐

ja

☐

nein

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC - Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken - Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet)
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht begonnen hat,
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Hygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------